

# Zeichen der Zeit : Religionsgemeinschaften und Staat im Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **97 (2003)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Willy Spieler

# Religions- gemeinschaften und Staat im Kanton Zürich

Die Verbindung von Kirche und Staat hat eine lange Geschichte, die wechselvoller und problematischer nicht sein könnte. Im Zürcher Kantonsrat zog ein Freisinniger gar über eine «christliche Beamtenschaft» her, die im Lauf der Jahrhunderte durch Glaubenskriege und Inquisition eine «gewaltige Blutspur» hinterlassen habe. Anlass gaben dem radikalen Trennungsbefürworter die neuen Kirchenvorlagen, die im Kanton Zürich am 30. November zur Abstimmung gelangen.

Dass es trotz aller geschichtlichen Hypothesen auch anders geht, dass Toleranz und Religionsfreiheit durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung und Unterstützung aller vergleichbaren Religionsgemeinschaften weit besser gewährleistet werden können als durch die strikte Trennung von Kirche und Staat, zeigen gerade diese hart umstrittenen Kirchenvorlagen. Sie enthalten vier Elemente, die für das Verhältnis von Kirche und Staat neue Wege eröffnen: 1. die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, 2. die Autonomie der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Fragen des «Ausländerstimmrechts», 3. die Ablösung historischer Rechtstitel durch Staatsbeiträge und 4. die soziale Zweckbindung der

Kirchensteuern von juristischen Personen.

Diese Revisionspunkte waren schon Gegenstand der öffentlichen Diskussion im Vorfeld der Abstimmung über die kantonalzürcherische Initiative «Trennung von Staat und Kirche», die am 24. September 1995 von zwei Dritteln der Stimmenden verworfen wurde. Da vor allem die beiden grossen Kirchen für diese Neuerungen eintraten, geht es nun auch darum, die damaligen Versprechen einzulösen.

Die Revision macht eine Änderung der Kantonsverfassung erforderlich, die dem obligatorischen Referendum unterliegt. Ebenfalls zur Abstimmung gelangen ein Kirchengesetz (für die drei anerkannten Kirchen) und ein Anerkennungsgesetz (für weitere Religionsgemeinschaften), weil die meisten Kantonsratsmitglieder der SVP, aber auch einzelne Vertreter der FDP, der EVP und der evangelikalen EDU dagegen das Behördenreferendum ergriffen haben. Vor allem die SVP beschwört das «christliche Abendland» und ruft «Wehret den Anfängen», auch wenn es noch so gute sind – wie im Fall des kirchlichen Ausländerstimmrechts. Les extrêmes se touchent: Der Freisinnige, der in den Kirchen kriminelle Vereinigungen sieht, und eine SVP, die sie gegen «Fremdreligionen» unter Schutz stellen will, lehnen beide diese Vorlagen ab.

## **Weltanschauliche Neutralität des Staates, Nichtdiskriminierung, Religionsfreiheit**

Was radikale Trennungsbefürworter wie der erwähnte FDP-Kantonsrat nicht einsehen wollen: Anerkennt der Staat nicht nur Kirchen, sondern alle vergleichbaren Religionsgemeinschaften, so folgt er demselben liberalen Grundsatz wie im Fall der Trennung von Kirche und Staat. Der Staat privilegiert die Kirchen nicht mehr gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. Er verhält sich strikt *neutral gegenüber religiösen Wahrheiten*

und unterlässt es, über Glaubensinhalte zu urteilen. Er verweist das Ringen um religiöse Fragen, um die Sinnfrage überhaupt, unter die Obhut der Toleranz und schützt es durch die Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die Gleichberechtigung der Kirchen und Religionsgemeinschaften muss also nicht zwangsläufig die «negative» einer vollständigen Trennung vom Staat sein. Es gibt auch eine «positive Gleichberechtigung», die nicht nur christliche Kirchen, sondern alle vergleichbaren Religionsgemeinschaften anerkennt. Anders gesagt: Wird die Privilegierung verallgemeinert, hört sie auf, eine zu sein.

Welche Form der Gleichberechtigung den Vorzug verdient, lässt sich nicht ein für allemal ausmachen. Unter den Bedingungen einer *kapitalistischen Gesellschaft* wird die freie Entfaltung der Religionsgemeinschaften aber weit eher durch die positive Gleichberechtigung gewährleistet. Es waren 1995 denn auch neokonservative und neoliberale Gruppierungen innerhalb von SVP und FDP, die mit ihrer Trennungsinitiative die Kirchen im Kanton Zürich *privatisieren* wollten. Was unter dem Vorwand einer angeblich verwirklichten *Religionsfreiheit* daherkam, wäre weit eher auf das Gegenteil hinausgelaufen: Die vom Staat getrennten Kirchen wären von ihren privaten Geldgebern (Sponsoren) abhängig geworden und hätten die Freiheit verloren, ihr Wort gelegen oder ungelegen zu verkünden. Gewiss machen die Kirchen von dieser Freiheit auch heute nicht immer Gebrauch. Und selbst unter kapitalistischen Verwertungsbedingungen wäre kirchliche Zivil- oder «Gottes-courage» nicht verboten. Auf der anderen Seite sollten wir die Kirchen auch nicht idealisieren. Sie können nicht so viel besser sein als die übrige Gesellschaft, in der sie leben. Als privatisierte wären die Kirchen denn auch weit mehr versucht, den Götzen «Markt und Mammon» zu huldigen, als dies heute der Fall ist.

## Kriterien der Anerkennung

Kritiker der positiven Gleichberechtigung meinen, der Staat könne nicht die Spreu vom Weizen trennen, ohne gegen seine weltanschauliche Neutralität und das Diskriminierungsverbot zu verstossen. Der Staat müsse entweder keine oder dann gleich alle Vereinigungen, die sich «religiös» nennen, selbst aggressivste Sekten, anerkennen. Die Kirchenvorlagen weisen jedoch einen anderen Weg:

Die *Kantonsverfassung* legt nicht fest, welche Religionsgemeinschaften neben den bereits öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen anerkannt werden sollen. Sie enthält nur einen Kompetenzartikel (64 Abs. 2), der besagt, dass weitere Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt werden können. Auch das *Anerkennungsgesetz*, das in Ausführung dieser Norm vom Kantonsparlament verabschiedet wurde, anerkennt keine Religionsgemeinschaften namentlich. Es enthält hingegen die Bedingungen dieser Anerkennung.

Natürlich schwebt das Gesetz nicht im luftleeren Raum. Der Gesetzgeber weiss, welche Religionsgemeinschaften auf der «Warteliste» stehen: allen voran die *Israelitische Cultusgemeinde*, die *Vereinigung Islamischer Gemeinschaften Zürich* und die *orthodoxen Kirchen*. Im Abstimmungskampf werden die Verteidiger des «christlichen Abendlandes» vermutlich eine Islamdebatte vom Zaun brechen. Nur, wer kann etwas gegen einen Islam einwenden, der den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht?

Das Anerkennungsgesetz ist ein Novum. Es enthält zunächst eine *Legaldefinition der Religionsgemeinschaften*, in der sich diese – wie aus einer breiten Vernehmlassung hervorgeht – auch wiedererkennen. Nach § 2 des Gesetzes gelten als Religionsgemeinschaften «Kirchen und andere Vereinigungen, die

- a) sich der den Menschen und seine Welt übersteigenden Sinnfrage stellen;
- b) einer Betätigung für das Gemeinwohl verpflichtet sind;

- c) nicht als politische Partei oder partei-ähnliche Gruppierung auftreten und
- d) keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.»

Zu beachten ist die Gleichwertigkeit der «vertikalen» und der «horizontalen» Dimension in lit. a und b. Dass neben dem «Transzendenzbezug» auch der Bezug auf das *Gemeinwohl* in diese Legaldefinition aufgenommen wird, entspricht dem «Weltethos» (Hans Küng), das allen grossen Religionen gemeinsam ist. Wirtschaftliche oder politische Tarnorganisationen unter pseudoreligiösem Deckmantel werden ausgeschlossen.

Neu sind auch die «*Voraussetzungen*», die erfüllt sein müssen, damit eine Religionsgemeinschaft staatlich anerkannt werden kann. So verlangt § 3 des Entwurfs von den religiösen Gemeinschaften, dass «sie

- a) während mehr als dreissig Jahren in der Schweiz gewirkt haben und im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen oder auf andere Weise für die Gesellschaft bedeutsam sind;
- b) die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere die Toleranz und den Frieden unter den religiösen Gemeinschaften, bejahen;
- c) demokratisch organisiert sind und
- d) über ihre Finanzen öffentlich Rechenschaft ablegen.»

Diese Voraussetzungen trennen tatsächlich die Spreu vom Weizen, ohne dass sie Glaubensinhalte beurteilen würden. Die Kriterien sind – von den Zahlen unter lit. a abgesehen – ethische, wenn auch in einem strikt «weltlichen» oder «säkularen» Sinn. Der religiös neutrale Staat ist ja nicht mit einem *wertneutralen Staat* zu verwechseln. Er kann und soll sich überlegen, welche Religionsgemeinschaften einem besonderen *öffentlichen Interesse* entsprechen und welche nicht. Der rechtsstaatliche Grundsatz der *Gleichbehandlung* lässt in der Sache begründete Unterschiede zu. Willkürlich wäre eine Ungleichbehandlung, wenn sie sich nach der «Wahrheitsfrage» richten

und z.B. nur christliche Kirchen anerkennen würde.

### Übereinstimmung in den Grundwerten

Wer vom Staat anerkannt sein will, soll auch die Grundwerte anerkennen, die den Staat legitimieren. Und wer durch diese Anerkennung Teil des öffentlichen Rechts werden will, muss auch dessen *demokratische Ordnung* übernehmen. Das ist der Sinn von § 3 lit. b und c des Gesetzes. Verlangt wird nicht die Bejahung der konkreten Rechtsordnung, die ja auch Gegenstand der – prophetischen – Kritik einer Religionsgemeinschaft sein kann. Verlangt wird vielmehr die Übereinstimmung mit den Grundwerten des demokratischen und sozialen Rechtsstaates, die für unser Gemeinwesen konstitutiv sind, darunter der Religionsfrieden und die Toleranz.

Das Problem einer fehlenden Übereinstimmung mit den Grundwerten des demokratischen Rechts- und Sozialstaates stellt sich vor allem im Fall von Religionsgemeinschaften, die im Innenverhältnis *keine Freiheitsrechte* anerkennen, autoritär statt demokratisch strukturiert sind und *Geschlechterdiskriminierung* betreiben. Die Berufung auf die Religionsfreiheit, um solche Traditionen und Praktiken zu begründen, hilft da auch nicht weiter. Kriterium der Anerkennung ist ja nicht einfach alles, was die Religionsfreiheit zulässt, sondern das öffentliche Interesse an Religionsgemeinschaften, die zum *Wertekonsens* und dadurch zur Integration in Staat und Gesellschaft beitragen.

Auf der andern Seite sollten die Massstäbe für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auch nicht strenger sein als im Fall der katholischen Kirche. Für diese hat der zürcherische Gesetzgeber erstmals 1963 eine «römisch-katholische Körperschaft» geschaffen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich allen (Schweizer) Katholikinnen und Katholiken die liberalen und demo-

kratischen Grundrechte gewährt. Die Organe dieser Körperschaft, von den lokalen Kirchenpflegen über die kantonale Kirchensynode bis zur Zentralkommission als Exekutive, stehen auch den Frauen offen. Demokratie und Rechtsstaat funktionieren, aber eben nur innerhalb der Körperschaft.

Wichtiger noch ist die Überlegung, dass die staatliche Anerkennung gerade bei sog. *Fremdreligionen* auch der Integration dienen soll. Integration aber ist ein Prozess, dessen Ende nicht schon am Anfang stehen kann. Eine Religionsgemeinschaft, die staatliche Anerkennung findet, ist jedenfalls eher motiviert und imstande, sich das Wertesystem anzueignen, dem sie die eigene Anerkennung verdankt, als eine Religionsgemeinschaft, die sich diskriminiert fühlt. Das zeigt wiederum das Beispiel der katholischen Kirche im Kanton Zürich, die mit ihrer Anerkennung einen erfreulichen Demokratieschub erhielt («Fall Haas»). So ähnlich dürfte sich die vieldiskutierte Anerkennung islamischer Vereinigungen auswirken. Anerkennung ist mit Integration verbunden und wie diese ein wechselseitiger Vorgang: Die vom Staat anerkannte Gemeinschaft anerkennt ihrerseits die Grundwerte des Staates, sie integriert sich in das Gemeinwesen, das sie integriert.

### **Folgen der Anerkennung**

Was aber heisst «Anerkennung»? Kantonsverfassung und Anerkennungsgesetz unterscheiden zwischen einer Anerkennung als *Gemeinde* im Sinn einer *Körperschaft des öffentlichen Rechts* (analog den bisher anerkannten Kirchen) und einer Anerkennung als *privater Verein*. Beide Formen der Anerkennung gewähren Ansprüche auf Seelsorge bei Bestatungen, in Spitälern und anderen Anstalten, auf Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht sowie auf Eintragung der Mitglieder ins Einwohnerregister (§ 5). Die öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft er-

hält zudem das «Besteuerungsrecht für ihre Mitglieder». Sie partizipiert an den Kirchensteuern der juristischen Personen und erhält staatliche Leistungen (§ 6). Welche Form der Anerkennung gewählt wird, hängt nicht von der «Dignität» einer Religionsgemeinschaft, sondern von ihrem Selbstverständnis ab. So diskutieren z.B. die islamischen Gemeinschaften, ob sie nicht auf die Anerkennung als Gemeinde verzichten und die Anerkennung als privater Verein vorziehen sollten, weil sie die «Moscheesteuer» (analog der Kirchensteuer) nicht kennen.

Das Anerkennungsgesetz sieht vor, dass der Antrag einer Religionsgemeinschaft auf Anerkennung der *Zustimmung ihrer Mitglieder* bedarf (§ 13) und bekräftigt damit das demokratische Prinzip. Zuständig für die Anerkennung ist der *Regierungsrat*. Dieser kann die Anerkennung auch wieder entziehen, wenn eine Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt (§ 16).

### **«Ausländerstimmrecht»**

Art. 16 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder selber regeln. Diese *Stimmrechtsautonomie* liegt einerseits in der Logik des Anerkennungsgesetzes, da Religionsgemeinschaften wie die Israelitische Cultusgemeinde, die islamischen Gemeinschaften oder die orthodoxen Kirchen zu einem beachtlichen Teil aus Mitgliedern bestehen, die über keinen Schweizerpass verfügen. Ohne deren Stimmrecht wäre die Anerkennung dieser Religionsgemeinschaften illusorisch.

Andererseits käme die Stimmrechtsautonomie auch den bereits anerkannten *Kirchen* zu. Sie finden es schon lange stossend, dass staatliches Recht ihnen untersagt, «Ausländer» wie «Inländer» zu behandeln. Die Gemeinde Christi kennt diese Unterschiede nicht. «Da ist

nicht Jude noch Grieche» (Gal. 3,28), nicht Schweizer noch Ausländer, nicht Schweizerin noch Ausländerin. Zürich ist der letzte Kanton, der den Kirchen diese Autonomie nicht gewährt und damit das Stimmrecht für Mitglieder ohne Schweizerpass ausschliesst.

### **Staatsbeiträge und Kirchensteuern von juristischen Personen**

Auch das juristische Hickhack um wohl-erworbene Rechte der Kirchen aus der Zeit der Säkularisierung kirchlicher Güter hat mit diesen Vorlagen ein Ende. Für Staatsbeiträge an die Kirchen – das neue Kirchengesetz spricht von «Kostenbeiträgen» (§ 16ff.) – ist nicht mehr die Existenz dieser «*historischen Rechtstitel*» massgebend, sondern die viel bedeutendere Frage, was dem Staat das von den Kirchen geknüpfte *soziale Netz* wert ist.

Eine vom Regierungsrat und von den Kirchenleitungen in Auftrag gegebene *Studie Landert* hat nachgewiesen, dass die Kirchen eigentliche *Biotop des sozialen Engagements* sind, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Sie bringen ein beträchtliches Spendenvolumen auf und motivieren mit 600 Vollzeitstellen im sozialen Bereich rund 40 000 Personen zur freiwilligen Mitarbeit. In einer Zeit zunehmender Desintegration, Desolidarisierung und neuer Armut kann diese diakonische Seite der kirchlichen Tätigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden.

Die Kirchen unterhalten zahlreiche *Institutionen*, die im *öffentlichen Interesse* wirken: Paar- und Familienberatungsstellen, Organisationen für Jugendliche und für Betagte, Tagungszentren und weitere Lernorte für die Einübung von Solidarität und Toleranz, Einrichtungen für Behinderte, Spital-, Aids- und Gefängnisseelsorge, Projekte für Arbeitslose, Wohnprojekte für Straftatlassene, Beratungsstellen für Asylsuchende, Aufnahmestationen und Notschlafstellen für drogenkranke Menschen u.a.m. Die Stu-

die Landert bestätigt, dass die finanziellen Mittel, die von den Kirchen für die Erfüllung dieser gemeinnützigen Aufgaben eingesetzt werden, die bisherigen Zuwendungen aus den «historischen Rechtstiteln» (49 Mio.) zusammen mit den Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen (ca. 65 Mio.) beträchtlich (um ca. 35 Mio.) übersteigen.

Die sozialen Leistungen der Kirchen beantworten auch die Frage, ob *juristische Personen* weiterhin Kirchensteuern bezahlen sollen. Gewiss, eine Aktiengesellschaft kann keiner Kirchen angehören, darum auch nicht aus einer Kirche austreten. Sie besucht keine Gottesdienste und kommt auch nicht in den Himmel. Trotzdem «profitieren» auch Unternehmungen von den Integrationsleistungen der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Das Kirchengesetz respektiert immerhin die *Religionsfreiheit* der natürlichen Personen, die als Mitglieder oder Organe hinter den juristischen Personen stehen. Die Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nämlich «nicht für kultische Zwecke verwendet werden» (§ 22). Diese *negative Zweckbindung* läuft auf eine positive zugunsten der Bereiche Soziales, Bildung und Kultur hinaus. Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden nicht für spezifisch «religiöse» Zwecke eingesetzt, sondern für Leistungen, die einem öffentlichen Interesse entsprechen und allen Personen, unabhängig von ihrer Religions- oder Konfessionszugehörigkeit, zugänglich sind.

★

Werden die Kirchenvorlagen in der Abstimmung vom 30. November angenommen, dann ist auf dem Weg zu mehr Religionsfreiheit und Gleichberechtigung ein zukunftsweisender Schritt getan. Nicht nur für den Kanton Zürich. Geben wir dem «*Züricher Modell*», wie es in deutschen Kirchenmedien schon heute lobend erwähnt wird, eine Chance!